Ortsgemeinde Langenfeld	Vorlage Nr. 060/180/2022
	Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 08.02.2022	Aktenzeichen: 2 - 653-30 G 645
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte neue Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge; kurz: Satzung wkB).
Hierbei wird die Verschonungsfrist (§ 13) für zukünftige Beitragserhebungen auf 20 Jahre festgelegt.
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung wkB vom 10.11.2015 außer Kraft.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein-stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor-schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO

Für den Beschluss der neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Satzung wkB) sind die Vorschriften des § 22 GemO dringend zu beachten.
Mit Urteil vom 10.12.2013 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgelegt, dass in Gemeinden mit wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen Ratsmitglieder, die an einer vom wiederkehrenden Beitrag verschonten Straße gelegen sind, nicht bei einer entsprechenden Satzung mit Verschonungsregelung mitstimmen dürfen.
Betroffen hiervon sind vorliegend die Ratsmitglieder, die Grundstückseigentümer an der bislang noch zu verschonenden Straße „In der Dölle“ sind.
Dies sind:

_____

_____

Sie verlassen den Sitzungstisch und begeben sich in dem Zuhörerraum.

In der Ortsgemeinde Langenfeld werden die Straßen-Ausbaubeiträge seit dem 01.01.2015 als sog. **„wiederkehrende Ausbaubeiträge“** erhoben. Mit Erlass der *Satzung wkB vom 15.11.2015* erfolgte der Umstieg vom bis dahin angewandten „einmaligen Ausbaubeitrag“. Diese Satzung entsprach beim Erlass in seinen Ausführungen weitgehend der damaligen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes von Rheinland-Pfalz.

Die Ortsgemeinde Langenfeld war die erste Gemeinde im Bereich der VG Vordereifel, die den Systemwechsel zum wkB vollzogen hat. Der vom Ortsgemeinderat nach Abwägung festgesetzte Gemeindeanteil beträgt 35 %. Entstandene Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen wurden in Langenfeld ab 2015 bereits für mehrere Jahre über den wkB abgerechnet. Aufgrund dieser erfolgten Veranlagungen kann festgestellt werden, dass der wkB in Langenfeld offensichtlich eine breite Akzeptanz bei der Bürgerschaft findet.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 05.05.2020 hat der Landtag festgelegt, dass spätestens ab dem Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz nur noch der wkB Anwendung findet. Gemeinden und Städte, die bislang noch den „einmaligen Ausbaubeitrag“ anwenden, müssen bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls diesen Systemwechsel zum wkB vollziehen.
Aufgrund der erfolgten Änderungen im KAG muss jetzt auch die bestehende Satzung wkB der Ortsgemeinde Langenfeld angepasst werden. Der Gemeinde- und Städtebund hat auf die erfolgte Gesetzesänderung reagiert und seine bestehende Muster-Ausbaubeitragssatzung der neuen Gesetzeslage angepasst.

Nach Änderung des KAG müssen die Gemeinden zukünftig explizit in ihrer Ausbaubeitragssatzung wkB **darlegen und begründen**, **ob und weshalb** die Gemeinde für die Erhebung von wkB aus **einer einzigen** oder aus **mehreren**, **abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht**. Diese Entscheidung muss die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten treffen und auch begründen.

Bekanntlich ist in der Ortsgemeinde Langenfeld für die Erhebung des wkB lediglich

ein Abrechnungsgebiet festgelegt, welches die komplette Ortschaft Langenfeld umfasst und so sicherlich auch rechtens erscheint.

Gesetzeskonform mit der alten Fassung des KAG erfolgte für die Ortsgemeinde Langenfeld in ihrer Satzung aus 2015 die **Festlegung einer einzigen Abrechnungseinheit bislang ohne** diese jetzt **erforderliche Begründung**. Lediglich Ortsgemeinden, die sich beim wkB tatsächlich in mehrere abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebietsteile aufteilen (z.B. Gemeinden mit mehreren Ortsteilen), mussten bislang eine solche Begründung anfügen.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund wird diesen Gemeinden jetzt empfohlen, ihre Satzung wkB zu überarbeiten und die festgelegte Aufteilung des Gemeindegebietes in **ein einziges, räumlich zusammenhängendes Gebiet** ebenfalls **zu begründen**.

Anstelle einer Satzungsänderung wurde für die Ortsgemeinde Langenfeld ein komplett neuer Satzungsentwurf sowie die erforderliche Begründung als Anlagen erarbeitet. Hierdurch wurden auch die übrigen Gesetzespassagen dieses Satzungsentwurfs dem jetzt gültigen KAG angepasst.

Diese sind vor allem:

<u>1. Vorausleistungen sind zukünftig möglich, § 9</u>
Zukünftig kann die Gemeinde nach dem neuen Satzungsexemplar bei Bedarf durch Ratsbeschluss mit der Festsetzung eines wkB für das abgelaufene Jahr gleichzeitig eine Vorausleistung auf das laufende Jahr festlegen.

<u>2. Neufassung der Übergangs- und Verschonungsregelungen, § 13</u>
Neu definiert wird die sog. Übergangs- und Verschonungsregelung in § 13 des neuen Satzungsexemplars. In der alten Satzung (§ 11) heißt es hierzu, … *dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags* ***berücksichtigt und beitragspflichtig werden****:*
1. ***Pfaffental 2016***
2. ***Auf der Dölle 2026***

Entsprechend dem Zeitablauf sind die Grundstücke, die von der Erschließungsanlage „Pfaffental“ erschlossen sind, nach dieser Satzung schon seit 2016 beitragspflichtig.

Noch bis einschließlich 2025 sind die Grundstücke, die von der Straße „Auf der Dölle“ Zufahrt nehmen können, von der Beitragspflicht befreit. Hiernach gilt die seinerzeit vom Rat beschlossene Regelung, dass nach Fertigstellung der Erschließung oder dem erfolgten Ausbau einer Straße den betroffenen Anliegergrundstücken eine Befreiung von 1,- € je Jahr des festgesetzten Erschließungs- oder Ausbaubeitrages gewährt wird. Allerdings wurde in der Satzung aus 2015 die Höchstbefreiung auf **max. 15 Jahre** festgelegt.

Diese vom Rat festgelegte Regelung (1,- € Beitrag/m² gewichteter Grundstücksfläche = 1 Jahr Befreiung) wird auch in der neuen Satzung wkB unverändert beibehalten. Die Straße „Auf der Dölle“ ist seit 2014 fertiggestellt, der festgesetzte Erschließungsbeitrag betrug je beitragspflichtiger Grundstücksfläche 11,227503 €. Hiernach ergibt sich für diese Straße ein Befreiungszeitraum von (aufgerundet) 12 Jahren, gerechnet ab dem Jahr 2014 bis einschließlich 2025.

In der neuen Satzung wkB erfolgt diese Festlegung nicht mehr explizit mittels dem bislang genannten Straßennamen und der Jahreszahl. Der Nachteil hierbei wäre ansonsten, dass die Gemeinde bei jeder neu entstehenden Erschließungsanlage (z.B. durch die Festlegung eines neuen Baugebietes durch einen Bebauungsplan) die Satzung wkB erneut anpassen und ändern müsste. Mit der neuen Regelung in § 13 wird die befristete Verschonung für neue Erschließungsanlagen anhand einer Tabelle hinreichend bestimmt, die ebenfalls auf das Jahr ihrer Fertigstellung zur Festlegung des Verschonungsbeginns abstellt.

Die vorgeschriebene Verschonungsfrist beträgt **maximal 20 Jahre** ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches. Auch kürzere Verschonungsfristen könnten vom Rat in der Satzung festgelegt werden.
Der neue Satzungsentwurf sieht in § 13 eine Verschonung für die maximal möglichen 20 Jahre vor. Wenn z.B. der endgültige Erschließungsbeitrag einer neuen Gemeindestraße mit 23,- € je m² gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt wird, würde die Verschonung trotzdem lediglich 20 Jahre betragen.

Der Ortsgemeinderat sollte daher auch entscheiden, ob er ggf. erneut eine verkürzte Verschonungsfrist, z.B. nur für einen Zeitraum von max. 15 Jahren in § 13 der Satzung wkB festlegt.
Aufgrund der sehr stark gestiegenen Baukosten für eine straßenmäßige Erschließung erscheint jedoch die Ausnutzung des maximal zulässigen Befreiungszeitraums von 20 Jahren durchaus angebracht. Erschließungsbeiträge unter 20,- € / m² werden zukünftig eher als Ausnahme prognostiziert.

Die bislang gültige Satzung wkB der Ortsgemeinde Langenfeld vom 10.11.2015 ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt, ebenso das Exemplar der neuen Satzung wkB und die jetzt erforderlichen Anlagen hierzu.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐Ergebnishaushalt 2022	☐Finanzhaushalt 2022	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

<u>Anlagen:</u>

Satzung wkB Langenfeld 2015
Satzung wkB Langenfeld, 2022
Satzung wkB Langenfeld, 2022, Anlage 1, Plan
Satzung wkB Langenfeld, 2022, Anlage 2, Begründung